

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0086/12/0310.1

Düsseldorf, den 23.09.2013

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung  
der Vorbehandlungs- und Lackieranlage der  
Firma Lemken GmbH & Co. KG in Alpen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Lemken GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 02.08.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage am Standort Weseler Straße 5 in 46519 Alpen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:** Merkblatt über Beste verfügbare Technik in der Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Lemken GmbH & Co. KG  
Weseler Straße 5  
46519 Alpen

Datum: 02.08. 2013

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0086/12/0310.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schubert  
Zimmer: 112  
Telefon:  
0211 475-1288  
Telefax:  
0211 475-2790  
hans-juergen.schubert@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 16, 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Änderung der Anlage zur Vorbehandlung und zum Lackieren von Landmaschinenteilen.**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.05.2012, zuletzt ergänzt am 23.04.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen  
3. Hinweise

## Ausfertigung

### Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0086/12/0310.1

I.

### Tenor

Auf Ihren Antrag vom 21.05.2012, zuletzt ergänzt am 23.04.2013 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage zum Lackieren von Landmaschinenteilen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landesamt für Finanzen NRW  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



## 1. Sachentscheidung

Der Firma Lemken GmbH & Co. KG in Alpen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 19 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

der

**Vorbehandlungs- und Lackieranlage**

**am Standort**

**Lemken GmbH & Co. KG ,  
Weseler Straße 5, 46519 Alpen,  
Kreis Wesel, Gemarkung Drüpt, Flur 1, Flurstück  
577,576,329,374,358,578,579**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung** ist

- a) **Änderung des Chemikalienlager**
- b) **Änderung der Strahlanlage**
- c) **Änderung der Hallenzuluft**
- d) **Änderung der Vorbehandlungschemikalien**
- e) **Reduzierung der Verbrennungstemperatur an der TNV**
- f) **Bauliche Veränderungen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil



dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 199.928 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 73.788 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **4.435,50 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle Baugebühr, sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

**T18708**           .

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung.**



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

**III.**

**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**IV.**

**Begründung**

**A. Sachverhalt**

Genehmigungsantrag

Die Lemken GmbH & Co. KG betreibt am Standort, Weseler Straße 5 in 46519 Alpen eine Anlage zur Vorbehandlung und zum Lackieren von Landmaschinenteilen. Die bestehende Vorbehandlungs- und Lackieranlage wurde mit Bescheid vom 31.03.2009 Az.: 53.01.01.3.10-5185 genehmigt und soll geändert werden. Das Vorhaben beinhaltet nachfolgende Änderungen:

- a) Änderung des Chemikalienlagers durch Anbau eines Dosierraumes und damit verbundenen höheren Lagermenge. Alle Chemi-



kaliengebinde werden oberhalb von Auffangwannen gelagert, welche in der Lage sind, das Volumen des jeweils größten Gebindes aufzunehmen. Das maximale Volumen im Lacklager liegt bei 30 to. Der Dosierraum sowie das Lacklager werden über ein separates Zu-/ und Abluftsystem be-/ und entlüftet. Die 2 Komponenten Auftragsanlage befindet sich im Dosierraum.

- b) Änderung der Strahlanlage durch Erhöhung der Abluftleistung von 25.260 Nm<sup>3</sup>/h auf 48.120 Nm<sup>3</sup>/h. Durch die beschriebene Änderung der Abluftleistung resultiert eine zusätzliche Emissionsquelle, da die erhöhte Abluftmenge nicht über ein Aggregat geführt werden kann.
- c) Änderung der Hallenzuluft von 60.000Nm<sup>3</sup>/h auf 79.000Nm<sup>3</sup>/h aufgrund der unter b) beschriebenen Änderung.
- d) Änderung der Vorbehandlungskemikalien (Lackqualität) durch den Wechsel des Lacklieferanten. Der Prozessverlauf hat sich hierbei nicht verändert.
- e) Reduzierung der Verbrennungstemperatur an der TNV von 750 Grad C auf 700 Grad C zur Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsrichtwerte.
- f) die baulichen Veränderungen beinhalten
  - den Wegfall eines Büroeinbaus. Die benötigte Bürofläche wurde an einer anderen Stelle auf dem Werksgelände geplant.
  - Änderung der innen liegenden Spindeltreppe zu 2 außen liegenden Treppentürmen mit geradem Lauf.
  - Änderung der Außenansicht ergibt sich maßgeblich durch den Wegfall des innen liegenden Bürogebäudes und die 2 außen liegenden Treppentürme sowie die geänderte Anordnung der Hallentore und Wegfall von 2 senkrechten Lichtbändern.

Die Lemken GmbH & Co. KG in 46519 Alpen hat für dieses Vorhaben am 21.05.2012 (zuletzt ergänzt am 23.04.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs - und Lackieranlage gestellt.



## B. Sachentscheidung

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

##### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Gemeinde Alpen	Bauleitplanung
Landrat des Kreises Wesel	Baurecht, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

##### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung



der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dieser Vorprüfung wird die gesamte Oberflächenbehandlungsanlage im geänderten Zustand betrachtet. Aufgrund der überschlüssigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

### **Lärmimmissionen**

Mit Ausführung des Vorhabens und Umsetzung der im Schallschutzgutachten des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 09. Juli 2010 Schallgutachten Nr. 03070210 vorgegebenen und durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen liegt die Zusatzbelastung, ausgehend von der Anlage Firma LEMKEN damit um als 6 dB(A) unter den rechtlich zulässigen Immissionsrichtwerten.

Die Lackieranlage ist damit irrelevant.

Als lärmrelevante Referenz Aufpunkte wurden die Immissionsaufpunkte gemäß Schallschutzgutachten 22- 29 und 38- 46 herangezogen und bewertet.

Dies sind im Einzelnen:

Alpen, Drüpter Weg 1, 2e, 4, 6, 7, 8, 8a, 10, 12 und 14

Alpen, Weseler Str. 98, 102, 106,

Alpen, Dröttboomshof 3a

Mit dem Gutachten wurde festgestellt, dass durch geeignete Schallminderungsmaßnahmen (bspw. Rohrschalldämpfer) der Schallleistungspegel je Kamin auf  $L_{WA} = 83$  dB(A) reduziert werden sollte.





Der Nachweis wurde mit einer Nachmessung des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner Kapellenweg 8, 48683 Ah- aus, Schallgutachten vom 02. September 2011 erbracht.

### **Geruchsimmissionen**

Das dem Antrag beiliegende Geruchsgutachten (Geruchsimmissionsprognose Nr. 17070110- 1 vom 02. Juli 2010) des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner Kapellenweg 8, 48683 Ah- aus geht hinsichtlich der Emissionsbedingungen von konservativen An- sätzen aus.

Es prognostiziert, dass durch den Betrieb der Lackieranlage die Zusatz- belastung für die Geruchsimmissionshäufigkeit im Bereich der umliegen- den Wohnhäuser selbst im ungünstigsten Fall den Wert von 0,02 der Jahresstunden (175 h) eingehalten wird. Die Immissionszusatzbelastung durch Gerüche ist somit als irrelevant i.S. der Geruchsimmissions- Richt- linie – GIRL- in der Fassung vom 29.02.2008 anzusehen.

### **Staubimmissionen**

Durch die beschriebene Änderung der Strahlanlage erhöht sich die Ab- luftmenge die eine zusätzliche Emissionsquelle erforderlich macht. Die einzuhaltenen Grenzwerte für Gesamtstaub werden im vorliegenden Antrag erheblich unterschritten und als Nebenbestimmung Nr.3.2 in der Anlage 2 mit 5 mg/m<sup>3</sup> festgeschrieben.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmi- gungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswir- kungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchfüh- rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststel- lung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird nach Abschluss des Genehmig-ungsverfahrens im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2013/index.html> eingese- hen und herunter geladen werden.



## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage zum Lackieren von Landmaschinenteilen durch Änderung des Chemikalienlager

der Strahlanlage

der Hallenzuluft

der Vorbehandlungschemikalien

Reduzierung der Verbrennungstemperatur an der TNV

und bauliche Veränderungen



wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten werden.

Der Beitrag der Gesamtanlage liegt mindestens 6 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten für die Nacht und ist somit irrelevant.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Gemeinde Alpen

Seitens der Gemeinde Alpen werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

#### Stellungnahme des Kreis Wesel

Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Wesel erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Der den Unterlagen beigefügte 2. Nachtrag zum Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüro/Prüfinstitut Jung Meyer & Partner vom 16.05.2008 Fassung A ist Bestandteil der Genehmigung.



## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Lemken GmbH & Co. KG, Alpen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.05.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **4435,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **4435,00 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 0310.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Vorbehandlungs- und Lackieranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **4435,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



## 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 199.928 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 73.788 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von **1249,50 Euro**.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage des Kreises Wesel 1560 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **1560,00 Euro**.



### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **2.575,00 Euro**. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt **4.135,00 Euro**.

### 4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Vorbehandlungs- und Lackieranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-SchG der Vorbehandlungs- und Lackieranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4.435,00 Euro** festgesetzt.



### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Gez. Schubert







**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0086/12/0310.1**

Anlage 1  
Seite 1 von 4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2: Beschreibung der Änderungen, Formulare,  
Bauantragsunterlagen**

1. Anschreiben mit Inhaltsverzeichnis ..... 2 Blatt
2. Formular 1 Blatt 1 mit Kurzbeschreibung der baulichen Veränderungen und der Kosten vom 21.05.2012..... 3 Blatt
3. Kurzbeschreibung der beantragten Änderung..... 5 Blatt
4. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung..... 2 Blatt
5. Formular 2, Angaben zu den Betriebseinheiten ..... 2 Blatt
6. Formular 3 Blatt 1, Angaben zu den Stoffströmen ..... 1 Blatt
7. Formular 4 Blatt 1, Betriebsablauf und Emissionen (Luft)..... 1 Blatt
8. Formular 5, Quellenverzeichnis Emissionen ..... 1 Blatt
9. Formular 6 Blatt 1, Abgasreinigung ..... 3 Blatt
10. Formular 6 Blatt 2, Abwasserreinigung- / behandlung..... 1 Blatt
11. Formular 8.1 Blatt 1, Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Behälterlagerung) ..... 2 Blatt
12. Formular 8.1 Blatt 1, Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelagerung)..... 1 Blatt
13. Regalaufteilung Chemikalienraum ..... 1 Blatt
14. Formular 8.1 Blatt 3 Seite 1-5, Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelagerung)..... 3 Blatt
15. Formular 8.2, Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe..... 1 Blatt



<b>16.</b> Störfallverordnung 12. BImSchV, Berechnungstool zur Bestimmung des Betriebsbereiches .....	5 Blatt
<b>17.</b> Bauantrag vom 16.08.2010 und 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 16.05.2008 .....	9 Blatt
<b>18.</b> Beschreibung Chemikalienlager .....	3 Blatt
<b>19.</b> Dosierraum, Maßnahmen zur Anlagensicherheit .....	1 Blatt
<b>20.</b> 2 K Auftragsanlage, Übersichtspläne .....	3 Blatt
<b>21.</b> Separates Abluftsystem für das Chemikalienlager und den Dosierraum .....	5 Blatt
<b>22.</b> Geänderte Aufteilung und Lagermenge bei max. 30 to mit VAWS Prüfbericht, Betriebsanweisungen, Kataster, Lacklager und Übersichtsplänen .....	7 Blatt
<b>23.</b> Beschreibung der Strahlanlage mit Lageplänen .....	3 Blatt
<b>24.</b> Berechnung der Schornsteinhöhe .....	3 Blatt
<b>25.</b> Änderung der Vorbehandlungschemikalien .....	4 Blatt
<b>26.</b> Betriebsanweisungen .....	7 Blatt
<b>27.</b> TNV - Anlage (Verbrennungstemperatur) .....	3 Blatt
<b>28.</b> Bauliche Veränderungen .....	7 Blatt
<b>29.</b> TNV – Anlage Diagramme .....	3 Blatt
<b>30.</b> Emissionsmessung Oberflächenbehandlungsanlage vom 19.04.2011 Version 2: 02.05.2012 .....	26 Blatt
<b>31.</b> Emissionstechnische Daten .....	22 Blatt
<b>32.</b> Geruchsimmissionsprognose Nr. 17070110 vom 02.07.2010 mit Anhang .....	22 Blatt
<b>33.</b> Messbericht Nr. E 17070110 über die Durchführung von Emissionsmessungen zur Erstellung eines Geruchsimmissionskatasters vom 30.06.2010 mit Anhang .....	31 Blatt
<b>34.</b> Schallgutachten Nr. 03070210 vom 09. Juli 2010 mit Anhang .....	31 Blatt
<b>35.</b> Schallgutachten Nr. 03070210 vom 09. Juli 2010 erneute messtechnische Ermittlung nach Einbau von Rohrschalldämpfern vom 02.09.2011 .....	6 Blatt



36. Bescheinigung über die Prüfung des Explosionsschutzes vor Inbetriebnahme in Anlagen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 BetrSichV ..... 7 Blatt
37. Prüfberichte über Anlagenprüfungen nach VAwS ..... 10 Blatt
38. 2. Nachtrag zum Brandschutzkonzept mit Brandschutznachweis nach Abschnitt 7 der IndBauR vom 16.05.2008 Fassung A ..... 6 Blatt
39. Gutachterliche Stellungnahme zu Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung vom 08.11.2011 ..... 3 Blatt
40. Untersuchungen von Abwasserproben ..... 5 Blatt
41. Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Abdichtung der Betonbauteile gegen aufsteigende Feuchtigkeit nach DIN 18195 und allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ..... 17 Blatt
42. Bescheinigung über die Anerkennung als Fachbetrieb nach § 19 I WHG ..... 16 Blatt
43. Prüfberichte und Werkprüfzeugnisse für Auffangwannen ..... 9 Blatt
44. Bauzustandsbesichtigung vom 03.05.2010 ..... 1 Blatt

## **Ordner 2 von 2: Bauantragszeichnungen, Zeichnungen Produktionsanlagen**

45. Stoffliste mit dazugehörigen Aufbewahrungsorten ..... 1 Blatt
46. Sicherheitsdatenblätter lfd. Nr. 1-54 ..... 186 Blatt
47. Lageplan Maßstab 1:500 Plan-Nr.: 481-04-01 ..... 1 Blatt
48. Liegenschaftskarte Maßstab 1:2000 vom 18.08.2010 ..... 1 Blatt
49. Grundriss Ebene Gesamtplan, Plan-Nr.: 481-04-02 ..... 1 Blatt
50. Grundriss Bühne Gesamtplan, Plan-Nr.: 481-04-03 ..... 1 Blatt
51. Grundriss Bühne Gesamtplan, Plan-Nr.: 481-04-04 ..... 1 Blatt
52. Schnitte A-A, B-B, C-C, Plan-Nr.: 481-04-05 ..... 1 Blatt
53. Schnitte D-D, E-E, F-F, Plan-Nr.: 481-04-06 ..... 1 Blatt



<b>54.</b>	Ansichten, Plan-Nr.: 481-04-07 .....	1 Blatt
<b>55.</b>	Bauantrag / Baubeschreibung vom 16.08.2010 .....	8 Blatt
<b>56.</b>	Übersicht Emissionsquellen Zeichn.-Nr.: 0-87.003-24_a .....	1 Blatt
<b>57.</b>	Grundriss VBH – KTL- und Trockner Ebene +/- 0,00 Zeichnungs-Nr.: 0-87.003-001_a .....	1 Blatt
<b>58.</b>	Grundriss VBH – KTL- und Trockner Beckenebene Zeichnungs-Nr.: 0-87.003-002_a .....	1 Blatt
<b>59.</b>	Querschnitte VBH – KTL- und Trockner Zeichnungs-Nr.: 0-87.003-003_a .....	1 Blatt
<b>60.</b>	Längsschnitte VBH – KTL- und Trockner Zeichnungs-Nr.: 0-87.003-004_a .....	1 Blatt
<b>61.</b>	Lufthaushalt VBH – KTL- Anlage Zeichnungs-Nr.: 9-87.003-008_a .....	1 Blatt
<b>62.</b>	Lufthaushalt Decklacklinie Zeichnungs-Nr.: 9-87.003-012 .....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4

## **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sowie die Bauvorlagen oder beglaubigte Abschriften sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

#### 1.2

Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### 1.3

Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.

### **2. Kreis Wesel**

#### 2.1

Der mängelfreie Schlussüberwachungsbericht in brandschutztechnischer Hinsicht ist noch vom Bauleiter für den Brandschutz DipL.-Ing. H.P. Meyer für die Lackieranlage Halle 21 vorzulegen. Hierzu zählen auch die abschließenden mängelfreien Prüfberichte der Prüfsachverständigen gem. PrüfVO NRW.

Spätestens bis zum 31.12.2013 ist der mängelfreie Schlussüberwachungsbericht des Bauleiters für Brandschutz Dipl.-Ing. H.P. Meyer für

die Umsetzung des Brandschutzes im vorhandenen Betrieb (Bestand) einschließlich der Bescheinigungen der Prüfsachverständigen gem. PrüfVO NRW für die technischen Anlagen vorzulegen.

### **3. Bezirksregierung Düsseldorf**

#### **Dezernat 55 Arbeitsschutz**

##### 3.1.

Die Ausführung der Fahrerdächer der Stapler ist unter Berücksichtigung der Erweiterung des Lacklagers, der Stapelhöhe und der Palettengewichte zu überprüfen.

#### **Dezernat 53.3 Immissionsschutz**

##### 3.2

Die Emissionen folgender, im Abgas der TNV (Betriebseinheit 3.3), der Strahlanlage (Betriebseinheit 1.0) und Spritzkabine (Betriebseinheit 4.1) enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei allen Betriebszuständen die nachstehenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

##### Strahlanlage (Betriebseinheit 1.0)

Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
-------------	---------------------

##### TNV (Betriebseinheit 3.3)

###### Organische Stoffe

angegeben als gesamt Kohlenstoffgehalt	20 mg/m <sup>3</sup>
--	----------------------

Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
--	-----------------------

Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m <sup>3</sup>
--------------------	-----------------------

##### Spritzkabine (Betriebseinheit 4.1)

###### Organische Stoffe

angegeben als gesamt Kohlenstoffgehalt	50 mg/m <sup>3</sup>
--	----------------------

Gesamtstaub	3 mg/m <sup>3</sup>
-------------	---------------------

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand ( 273,15 K, 101,3 kPa ) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und

einem Abgasvolumenstrom der TNV Quelle Nr.: 04 von 6.000 Nm<sup>3</sup>/h; Strahlanlage von insgesamt 48.120 Nm<sup>3</sup>/h unterteilt in Quelle Nr.: 01.a von 33.000 Nm<sup>3</sup>/h, und Quelle Nr.: 01.b von 15.120 Nm<sup>3</sup>/h sowie der Spritzkabine Quelle Nr.: 08 von 62.700 Nm<sup>3</sup>/h im Normzustand trocken. Luftmengen, die gegebenenfalls der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

### 3.3

Die Abgastemperatur der TNV- Anlage ist durch kontinuierliche Messung und Registrierung der Mindestbrennraumtemperatur zu überwachen.

Bei Unterschreitung der Mindestbrennraumtemperatur von 700 °C ist die Anlage nach einer max. Reaktionszeit von 10 Minuten innerhalb von 120 Minuten ordnungsgemäß abzufahren.

Eine Aufgabe von zu lackierenden Teilen darf mit Unterschreitung der Mindestbrennraumtemperatur nicht mehr erfolgen.

Störungen an der TNV- Anlage sind unabhängig von der Nebenbestimmung **Ziffer 1.3** (Allgemeines) und Bescheid vom 31.03.2009 Az.: 53.01.01.3.10-5185 unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

Von der vorgenannten Regelung darf nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf abgewichen werden.

### 3.4

Die unter v.g. **Ziffer 3.2** angegebenen Emissionsbegrenzungen im Abgas gelten dann als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

### 3.5

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage ist einmalig und danach auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf die Einhaltung der in **Ziffer 3.2** festgelegten Emissionskonzentrationswerte der Bezirksregie-



rung Düsseldorf durch Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.92 (SMBl. NW 7130) bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Anforderungen gelten nicht für die TNV-Anlage, diese sind in der **Ziffer 3.6** geregelt.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 ff der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24. Juli 2002 GMBI. S.536 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Der Messbericht muss dem Erlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ Anlage 5 (Ministerialblatt f. d. Land NW (SMBl. NW.) vom 30.09.1997 S. 1230 entsprechen.

### 3.6

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung **Ziffer. 3.2** für die TNV-Anlage (Betriebseinheit 3.3) un- aufgefordert wiederholen zu lassen, soweit die Emissionen nicht registrierend überwacht werden. Das Recht der Aufsichtsbehörde, Messungen in kürzeren Abständen anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt.

Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils eine Woche vorher mitzuteilen

### 3.7

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist der Messplatz und die Probenahmestelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der VDI-Vorschrift 4200 (Ausgabe Dezember 2000) einzurichten.

Der Messplatz und die Probenahmestelle müssen so eingerichtet werden, dass sie die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllen. Der Messplatz und die Probenahmestelle muss leicht und gefahrlos über Treppen zugänglich sein. (siehe Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrwege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht eben-erdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

Der Messplatz und die Probenahmestelle sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie eine Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

### 3.8

Im Falle von relevanten Nachbarschaftsbeschwerden über Gerüche, die dem Betrieb der Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung der in der Geruchsimmissionsprognose Nr.: 17070110 vom 02.07.2010 des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner getroffenen Quellenparameter durch eine nach §26 und 28 BIm-SchG bekanntgegebene Stelle, die nicht mit der Erstellung der Geruchsimmissionsprognose befasst war, nachzuweisen.

Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf Dez.: 53.3 als Messbericht in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Sollte bei olfaktometrischen Messungen Überschreitungen der prognostizierten Geruchsströme festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Geruchsminderung in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf Dez.: 53.3 zur Geruchsminderung durchzuführen.

## **4. Löschwasserrückhaltung**

### 4.1

In dem geänderten Chemikalienlager darf bei einer Gesamtmenge von max. 30 to nicht mehr als 100 t WGK 1 Stoffe entsprechend der Äquivalenzregelung Nr. 2.1 der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasserrückhalte-Richtlinie LÖRüRI) gelagert werden.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0086/11/0310.1**

**Allgemeine Hinweise**

1. Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):
  - (x) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV. NRW. 232)
  - (x) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
  - (x) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften)
  - (x) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 - 7
  - (x) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau
  - (x) Arbeitsstätten-VO vom 12.08.2004 und die dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien
  - (x) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002
  - (x) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (SGV. NRW. 77)
  - (x) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist"
  - (x) Wassergesetz für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG-) vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133)
  - (x) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24. Februar 2012
  - (x) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (SGV. NRW. 74)

- (x) Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen Vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622), i.V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
  - (x) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (SGV. NRW. 28).
  - (x) Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)
  - ( ) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte - 11. BImSchV) vom 05.03.2007
  - ( ) Technische Regeln für Flüssiggas - TRF 1996
  - ( ) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005
  - (x) Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 02.07.2008(BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91)
  - (x) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-) vom 07.08.1996
  - (x) Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
  - ( ) Eine über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgreifende Genehmigung für die Versuchsanlage kann mit weitergehenden Immissionsschutzmaßnahmen verbunden werden. Die Zeitdauer von zwei Jahren wird kalendermäßig bestimmt.
2. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
  - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
  4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
  5. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
  6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.  
Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).
  7. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.